

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 18 Samstag, den 1. März 1856.

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. An die ehegerichtlichen Unter-Behörden  
des Bezirks

In Betreff der Frage von der unbedingten Nothwendigkeit einer Abmahnung der Nupturienten vor Ertheilung der Dispensation von dem Ehehinderniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Decrets vom 31. v. M. zu Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der ehegerichtlichen Behörden verfügt, daß in Fällen, in welchen im Interesse der betreffenden Familien bringende Gründe für die Ertheilung der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft sprechen, die ehegerichtlichen Unterbehörden eine Abmahnung von der beabsichtigten Heirath zu unterlassen, übrigens ihre Gründe für diese Unterlassung zur Kenntniß der für die Dispensations-Ertheilung zuständigen Oberbehörde zu bringen gehalten sein sollen, welche letzteren es unbenommen bleibe, wegen Nachholung der ihr etwa nöthig erscheinenden Abmahnung Verfügung zu treffen.

Indem dieß den gemeinschaftlichen Unterämtern des Bezirks zur Kenntnißnahme und Nachsicht eröffnet wird, ergeht zugleich an dieselben die Weisung, genau darauf zu achten, daß die erforderlichen Nachweise über die Verwandtschaft oder Schwägerschaft, über Alter, Prädicat und Vermögen der Nupturienten, über Einwilligung oder Ableben der Eltern, Abfluß der Trauerzeit u. d. d. jeden falls zu den Acten gebracht werden.

Den 25. Februar 1856.

Kgl. gemeinschaftl. Oberamts-Gericht,  
Lamparter. Werner.

### Waiblingen. (An die Orts-Vorsteher.)

Mit Beziehung auf den oberamtlichen Erlaß vom 11. September v. J., Amtsblatt No. 74, betr. die Form der Landes- und Oberamts-Grenzstöcke, Wegweiser und Ortstafeln, wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht, daß den Schultheißenämtern Waiblingen, Winnenden, Bittenfeld, Doppelsbohm, Neckarrens, Großheppach, Korb, Hochdorf, Strümpfelbach, Abdrücke zugesendet worden sind, und bei denselben, sowie auf der Oberamts-Canzlei eingesehen werden können.

Hiebei werden nachfolgende Weisungen ertheilt:

1) Bei vorkommender Anfertigung neuer Wegweiser oder Ortstafeln haben sich die betreffenden Amts-Körperschaften und Gemeinden genau an die in den Abdrücken angegebene Form und Dimensionen der Stöcke und Tafeln zu halten, wobei die Verwendung des dauerhafteren Eichenholzes von selbst im Interesse der Gemeinde liegt.

2) Insbesondere ist auf einen schönen und dauerhaften dreimaligen Anstrich zu sehen, dessen Farben den auf dem Abdruck dargestellten genau entsprechen. Zu dem letzten Anstrich der weißen Tafeln sollte nur feinstes Bleiweiß oder Kremnigerweiß, in altem gereinigtem Mohnöl abgerieben verwendet, und bei der rothen Farbe zum Grundiren Mennig und zum zweiten und dritten Anstrich nur Zinnober (ohne Beimischung von Englischroth oder Hausroth) genommen werden.

Den Gemeinden wird empfohlen, für die Haltbarkeit des Anstrichs von dem Verfertiger eine dreijährige Garantie zu bedingen.

3) Die Schrift ist die einfache lateinische in der seither vorgeschriebenen Form und Größe, jedoch mit Weglassung aller überflüssigen Schnörkel, wie sie z. B. von dem Lithographen an dem Wort „Pfarrdorf“ im Abdruck angebracht sind.

Bei den Wegweisern ist das seither gewöhnlich gebrauchte Wort „Nach“ wegzulassen, im Uebrigen bleibt es bei der dießfälligen Vorschrift der Verordnung vom 9. September 1825 woraach das nächste Dorf und der nächste bedeutende Ort (oder im Fall sich die Straße verzweigt, die beiden nächsten bedeutenderen Orte oder Städte) anzuschreiben sind.

Wenn an einem Wegweiser drei oder vier Arme angebracht werden müssen, so sind letztere nicht in gleicher Höhe, sondern unmittelbar unter dem ersten und zweiten Arme anzubringen.

Die Schrift der Ortsstöcke ist derart einzurichten, daß der Name des Ortes größer und deutlicher in die Augen fallend geschrieben ist, als der übrige Theil der Aufschrift.

Wenn die durchzuschiebenden Tafeln der Wegweiser, sowie die aufzunagelnden oder aufzuschraubenden Decksafeln mit Hirnleisten versehen werden wollen, so müßten letztere so gut befestigt seyn, daß sie in Folge der Witterungseinflüsse sich nicht lostrennen können.

4) Für den Fall, daß einzelne Gemeinden, welche bei Vertheilung der Abdrücke durch das Oberamt nicht berücksichtigt werden konnten, solche Abdrücke sich zu verschaffen wünschen, so ist sich unter Einsendung von 6 fr. hieher zu wenden.

Waiblingen den 25. Febr. 1856.

Königl. Oberamt,

Häberlen.

**Waiblingen.** (Vorladung in Santsachen.) In nachbenannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweis mittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Verhandlungen wegen des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenchafts-Verkaufs wird nur den bei der Liquidation nicht erscheinenden Pfand-Gläubigern, zu deren voller Befriedigung der Erlös ihrer Unterpfänder nicht hinreicht, besonders eröffnet werden. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche Frist von 15 Tagen zu Beibringung eines besseren Käufers von der Liquidation, oder wenn der Verkauf erst nachher stattfindet, von dem Verkaufs-Tage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für sein Anbot sogleich verbindlich macht und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 18 Febr. 1856.

K. Oberamtsgericht, L a m p a r t e r.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Aus- schluß-Bescheids.
Friedrich Kleinknecht, früherer Amtsdiener in Bittensfeld.	Bittensfeld.	Donnerstag d. 27. März Morgens 10 Uhr	Am Schlusse der Liquidation.
Johannes Fischer, Weingärt- ner von Hahnweiler.	Hahnweiler.	Freitag d. 28. März 1856 Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.
Joh. Jak. Haifsch, vormal. Son- nenwirths in Birkmannsweiler.	Birkmannsweiler.	Den 17. März 1856. Morgens 9 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.
Johannes Tochtermann, für ihn G. N. Schneider.	eine halbe Behausung am Bein- steiner Thor.		10. März.
Johannes Pfund für ihn Gem.-R. Bunz.	1 Brtl. Acker hinter den Fron- äckern. 1 B. Acker im mittlen Grund.		10. März.
Gottfr. Maier, für ihn G.-R. Bunz.	1½ Brtl. 6 Rth. Acker am Des- inger Seele.		10. März.
Tobias Stoll in Fell- bach, Santmasse.	1 B. Acker in Gansacker,		zu Fellbach, 3. März.
Friedr. Köhlz in Stein- reinach,	3 B. Acker im Finkenbergr, 1 B. Acker auf der Korber Höhe. 1½ B. Weinberg in der untern Winterhalden.		
Carl Mangold.	ca. 2 B. Acker an 1 M. 2 B. im feinen Feld.	180 fl.	10. März. in einmaligen Aufstreich.

Waiblingen. Ungefähr 1½ B. Acker in der Winterhalden mit Dinkel angeblümt und mit 2 Bäumen versehen, zwischen Buhl und Pfästerer Knapp, ist angekauft um 125 fl., und kommt nächsten Montag den 3. März in einmaligen Aufstreich. Näheres zu erfragen bei Rathsschreiber Ziegler.

## B ü r g.

## Geld-Antrag.

Bei der hiesigen Stiftungs-Pflege liegen gegen gesetzliche Sicherheit, zu 5% verzinslich, 60 fl. zum Ausleihen parat.

Den 25. Febr. 1856.

Stiftungs-Rath,  
Schiefer,  
Möbner.

## K o r b.

Dienstag den 4. März 1856 Mittags 12 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhaus ca. 1 Eimer 1855er Wein im Executionsweg gegen baar Geld verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 27. Febr. 1856.

Gemeinderath.

## Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Ein noch ordentliches, für eine Confirmandin taugliches, schwarzes Meri-

no-Kleid, ist billig zu verkaufen. Das Nähere ist zu erfahren bei der Redaktion d. Bl.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen sein halbes Haus in der langen Gasse, mit gewölbtem Keller, Stallung, Schwein stall und Dunglege, zu verkaufen. Liebhaber können mit mir Käufe abschließen.

Chr. Rieger, Schreinermeister.

Waiblingen. Einen Suppinger-Pflug, nach neuer Art gebaut, sowie mehrere Centner Zucker-Rüben, hat zu verkaufen.

Schmidmeister Haas.

Waiblingen. Aufräglich hat zu verkaufen 2½ Brtl. Acker im Weidach und 2 Brtl. im Felsenberg mit Dinkel

G. F. Bauder.

Waiblingen. Die Unterzeichnete hat ½ Mrg. Acker im Felsenberg an einen ordentlichen Mann in Pacht zu geben; ein Pacht kann jederzeit mit mir abgeschlossen werden.

Mohracker's Wittwe.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat 50 Simri ganz gute Gruber Kartoffeln zu verkaufen.

Lämmle, Schreiner-Meister.

Waiblingen. Am vergangenen Samstag ist ein grauer Shawls und ein Stod liegen geblieben, der Eigenthümer kann beides gegen Einrückungsgebühr abholen im Adler.

Waiblingen. Die

### Rgl. Nracher Bleiche

beginnt mit Auslegen von Bleich-Gegegenständen aller Art sobald die Witterung es erlaubt. Ich empfehle mich daher auch dieses Jahr wieder, für diese längst bestehende als ausgezeichnet bekannte Bleiche, als Agent für hier und Umgegend.

G. Kaufmann.

Waiblingen.

### Geld-Antrag.

8 — 900 fl. Pflegschaffs-Geld bei Gem. N. Pflüger.

Waiblingen.

### Geld-Antrag.

Gegen zweifache Güter-Versicherung sind 400 fl. an einen geordneten Zinszahler auszuliefern. Das Nähere sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Ich kaufe altes Zinn, prob à 18 — 22 kr., engl. 26 — 30 per Pfund.

Schnauffer, Zinngießer.

Waiblingen. (Flächsen und Hänfen Garn.) Von der Beschäftigungs-Anstalt wird solches sowohl in größeren als kleineren Parthien zu den billigsten Preisen zum Verkauf ausgeben.

Jhs. Pfander.

Waiblingen. Es hat Jemand einen fast noch ganz neuen gewirkten Shawls, mit schwarzem Grund, für eine Confrimandin passend, billig zu verkaufen. — Nähere Auskunft erteilt die Expedition d. Bl.

Waiblingen.

Fortwährend sind täglich frischgewässerte

### Stocffische

zu haben bei

G. C. Herzog, juu.

Waiblingen. Einen schönen Vorgarten im Krautgäßle, hat zu verkaufen, wer, sagt die Redaktion d. Bl.

Waiblingen.

Am Sonntag Vormittag predigt:  
Herr Helfer Binder.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 27. Februar 1856.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niedst.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Durchschnitts-Preis			
Dinkel p. Schfl.	7 16	6 55	6 28
Haber,	5 4	4 57	4 49
Weizen	14 56	14 24	— —
Kernen	17 —	16 30	16 —
Gerste,	9 36	9 4	8 —
Roggen,	12 16	11 44	— —
Mischling p. Simri	1 22	1 20	— —
Einkorn	— 52	— 48	— —
Erbsen	1 20	1 12	— —
Belskorn	1 20	1 16	1 12
Ackerbohnen	1 8	1 4	— —
Wicken	— 50	— 48	— 40

Waiblingen. Brod-Tare.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 26 fr.  
8 " " schwarzes Brod . . . 24 fr.  
Der Kreuzerwedel hat zu wiegen: 6 1/2 Loth.

Waiblingen. Fleisch-Tare.

1 Pfd. Schweinefleisch . . . 12 fr.  
" " Rindfleisch . . . 9 "  
" " Kalbfleisch . . . 9 "

Räthsel.

Pflegt du im Schlaf in guter Ruh,  
So wird es schwerlich dir gefallen,  
Ruft Jemand dir die Erste zu,  
Verdrossen wirst du Antwort lassen.

Doch ruft die Maid, die vor dir steht,  
Dich sanft mit der zwei andern Wörlein,  
Wohl süß es dir zu Herzen geht,  
Gefommen aus so schönem Psörlein.

Das grüne Ganze ist bestimmt  
Zum Räuchern, doch nicht, wenn gekommen  
Ein Gast, da es vielmehr entflimmt,  
Wein Einer Abschied hat genommen.